

# Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb



Landau in der Pfalz

## Sitzungsvorlage

860/267/2015

Amt/Abteilung: Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Datum: 12.05.2015	Aktenzeichen: 861		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	18.05.2015	Vorberatung N	
Verwaltungsrat Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau	28.05.2015	Entscheidung Ö	

### **Betreff:**

Änderung der Abfallwirtschaftssatzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs

### **Beschlussvorschlag:**

Der Verwaltungsrat beschließt den in der Anlage zur Sitzungsvorlage beigefügten Entwurf zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau als Satzung

### **Begründung:**

Durch die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) werden die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ab dem 01.01.2015 zur getrennten Erfassung der Bio- und Grünabfälle und damit zur Einführung der sog. Pflichtbioabfalltonne verpflichtet. Derzeit beträgt der Anteil von biogenen Abfällen im Restabfall 38 %. Die Verringerung des biogenen Abfalls von jedem Prozentpunkt im Restabfall führt zu einer Reduzierung des Restabfallaufkommens in der Größenordnung von 43 Mg.

Daher wurden am 26.02.2015 vom Verwaltungsrat Maßnahmen zur Verminderung dieser biogenen Anteile im Restabfall beschlossen.

Die Verminderung der biogenen Anteile soll unter anderem dadurch erreicht werden, dass die Anforderungen zur Befreiung von Grundstücken von der Benutzungspflicht eines Bioabfallgefäßes angehoben werden.

Konkret sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Schriftlicher Befreiungsantrag mit Angaben der Bewohner,
- Nachweis der Grundstücksfläche durch Planunterlagen,
- Festlegung einer Mindestgartenfläche von 50 m<sup>2</sup> je Bewohner,
- Nachweis der Gartenfläche und der Kompostiermöglichkeit unter Beifügung von Fotos.

Anträge werden auch oft aus monetären Gründen gestellt. Die Bioabfälle dieser Grundstücke werden dann dem Restabfallaufkommen beigefügt. Durch die Anhebung der Anforderungen können auch diese Anträge stark reduziert werden.

Die Abfallwirtschaftssatzung ist entsprechend zu ändern.

Bestehende Befreiungen von der Benutzungspflicht eines Bioabfallgefäßes bleiben erhalten. Ergeben sich Änderungen, die eine Neubeantragung der Befreiung erforderlich machen, so werden diese nur nach den neuen Vorgaben der Abfallwirtschaftssatzung erteilt.

Die weiteren Änderungen erfolgen in Angleichung der durch den Landkreistag herausgegebenen Mustersatzung.

**Auswirkung:**

**Anlagen:**

Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallbewirtschaftung (Abfallwirtschaftssatzung)

Beteiligtes Amt/Ämter:

Schlusszeichnung:

